

THE EQUITABLE LIFE ASSURANCE SOCIETY

**GEPLANTE ÜBERTRAGUNG ÜBERSCHUSSBETEILIGTER
RENTENVERSICHERUNGEN AN DIE PRUDENTIAL ASSURANCE COMPANY
LIMITED**

**BERICHT VON T. J. BATEMAN, DEM AKTUAR DER EQUITABLE LIFE
ASSURANCE SOCIETY, ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN
ÜBERTRAGUNG FÜR DIE VERSICHERUNGSNEHMER DES UNTERNEHMENS**

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten oder einem Widerspruch zwischen dem englischen Originaldokument und dieser deutschen Übersetzung, hat das englische Originaldokument Vorrang vor dieser Übersetzung.

29. August 2007

1. EINLEITUNG

1.1 Hintergrund

Die Equitable Life Assurance Society („ELAS“) ist eine Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Die Prudential Assurance Company Limited („PAC“) ist eine Versicherungsaktiengesellschaft, die sowohl im Lebensversicherungs- als auch im allgemeinen Versicherungsgeschäft tätig ist.

Gemäß einem Übertragungsvertrag zwischen der ELAS und der PAC vom 14. März 2007 („der Geschäftsübertragungsvertrag“) muss ein Antrag beim High Court gestellt werden, um in Übereinstimmung mit Part VII Part VII des Financial Services and Markets Act 2000 (*Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte 2000*) eine Genehmigung für ein Übertragungsprogramm für das Versicherungsgeschäft („das Programm“) einzuholen, im Rahmen dessen ELAS überschussbeteiligte Rentenversicherungen („die übertragenen Verträge“) an die PAC abtritt.

Die übertragenen Verträge werden derzeit im Auftrag der ELAS von HBOS Financial Services Limited verwaltet und werden nach der Genehmigung des Programms ab dem zu vereinbarenden Datum von der PAC verwaltet werden.

ELAS besitzt einen langfristigen Geschäftsfonds (Long-Term Business Fund) und hat als Unternehmen auf Gegenseitigkeit kein Eigenkapital wie eine Aktiengesellschaft. Die übertragenen Verträge sind verbunden mit Überschussforderungen des langfristigen Geschäftsfonds. Versicherungsnehmern von Versicherungen mit Überschussbeteiligung stehen 100% der hinsichtlich des langfristigen Geschäftsfonds ausgeschütteten Erträge zu.

1.2 Ziel des Berichts

Ziel dieses Berichtes ist es, die Auswirkungen des Programms für sämtliche Versicherungsnehmer der ELAS (einschließlich sämtlicher Versicherungsnehmer in Irland, Deutschland, Guernsey, Jersey und der Isle of Man) zu beschreiben, und zwar insbesondere, inwiefern die Sicherheit ihrer Leistungen und ihre berechtigten Erwartungen bezüglich der Leistungen betroffen sein werden. Des Weiteren erklärt der Bericht, wie das Programm den Anforderungen der Fairness gegenüber den Kunden entspricht.

1.3 Andere Ratschläge und Meinungen

Ich habe im Rahmen meiner Tätigkeit als benannter Aktuar für die Funktion des Aktuars für Verträge mit Überschussbeteiligung der ELAS („der Aktuar für Verträge mit Überschussbeteiligung“) einen Bericht über das Programm angefertigt. Eine Kopie des Fazits meines Berichtes des Aktuars für Verträge mit Überschussbeteiligung ist in Abschnitt 5.4.1 unten zu finden.

Bezüglich des geplanten Programms und dessen Auswirkungen auf das Risikoprofil des Unternehmens und der Kapitalanforderungen wurde ich von Deloitte beraten. Die Bedingungen des Programms stimmen mit den Ratschlägen von Deloitte überein. Der Vorstand wurde in rechtlichen Dingen von Lovells und in finanziellen Dingen von Lexicon beraten.

Der Vorstand vertritt die Meinung, dass das Programm Vorteile für sämtliche Inhaber überschussbeteiligter Rentenversicherungspolizen mit sich bringt (siehe Abschnitt 5.4.2 unten).

1.4 Offenlegung

Ich bin ein Mitglied des Institute of Actuaries (*Aktuarsinstitut*). Ich wurde am 01. April 2005 zum Aktuar für Verträge mit Überschussbeteiligung von ELAS ernannt. Am 19. April 2007 wurde ich zum Leiter Finanzen ernannt.

Ich bin ein Angestellter von ELAS. Ich bin kein Geschäftsführer von ELAS. Ich bin kein Versicherungsnehmer von ELAS. Ich besitze zwei fondsgebundene Rentenversicherungen und einen Fahrzeugsversicherungsvertrag bei der PAC, und meine Ehefrau besitzt einen Fahrzeugsversicherungsvertrag bei der PAC. Ich habe keine unmittelbare Beteiligung an den Anteilen der PAC oder einem mit der PAC verbundenen Unternehmen.

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE EQUITABLE LIFE ASSURANCE SOCIETY

2.1 Geschichte

Die ELAS wurde 1762 als die Society for Equitable Assurances on Lives and Survivorships (*Gesellschaft für Lebens- und Hinterbliebenenversicherungen*) gegründet. Am 18. August 1892 wurde das Unternehmen unter seinem derzeitigen Namen, The Equitable Life Assurance Society, als unlimited company eingetragen.

Die ELAS ist im Vereinigten Königreich befugt, Versicherungsverträge in den langfristigen Versicherungsklassen I (Leben und Rente), II (Hochzeit und Geburt), III (gebundene langfristige Verträge), IV (langfristige Krankenversicherung), VI (Tilgungsverträge) und VII (Rentenfondsmanagement) abzuschließen und zu führen.

Die ELAS begann 1913 mit dem Verkauf von Rentenversicherungen und führte im Jahr 1957 den Rentenvertrag als flexible Rente für Selbständige ein. Im Jahr 1973 begann ELAS durch ein Team für direkten Vertrieb aktiv mit der Ausweitung ihres Geschäftsbereiches für Renten- und Lebensversicherungen. In den 1980er und 1990er Jahren erfuhr Equitable Life schnelles Wachstum, insbesondere im Bereich Renten. Die ELAS eröffnete Niederlassungen in der Republik Irland (1991) und in Deutschland (1993), um in den entsprechenden inländischen Märkten Versicherungen abzuschließen, und in Guernsey (1990), um auch außerhalb der Europäischen Union (EU) Verträge abzuschließen, wobei dieses neue Gebiet Guernsey, Jersey und die Isle of Man umfasste.

Anfangs bot die ELAS nur standardmäßige Rentenversicherungen ohne Überschussbeteiligung an (in den 1970er Jahren kam eine begrenzte Art fondsgebundener Rentenversicherungen hinzu). Im Laufe der Jahre erweiterte die ELAS jedoch ihr Angebot an Rentenversicherungen, und bot nun auch Versicherungen mit Überschussbeteiligung, weitere fondsgebundene und an den Einzelhandelspreisindex gekoppelte Renten an und kaufte lebenslängliche Renten und verwaltete Rentenwerte. Überschussbeteiligte Renten gab die ELAS zum ersten Mal im Januar 1987 aus.

Am 8. Dezember 2000 stellte die ELAS den Abschluss neuer Verträge ein (einschließlich Open-Market Optionen). Seither konnten nur Versicherungsnehmer, die bereits einen Vertrag abgeschlossen hatten, standardmäßige Renten ohne Überschussbeteiligung und an den Einzelhandelspreisindex gekoppelte Rentenversicherungen erwerben, und bis 2004 war es für einige Versicherungsnehmer aus Übersee aufgrund vertraglich festgelegter Verpflichtungen möglich, überschussbeteiligte Renten zu kaufen.

Im Rahmen einer Vereinbarung vom 11. Mai 2006 rückversicherte die ELAS bestimmte Renten ohne Überschussbeteiligung und indexgebundene Renten bei der Canada Life Limited (mit Haftung in Höhe von etwa 4,6 Milliarden £), bevor diese dann der Canada Life Limited übertragen wurden. Die Übertragung der Versicherungsgeschäfte fand am 9. Februar 2007 im Rahmen eines vom High Court gemäß Part VII des Financial Services and Markets Act 2000 genehmigten Programms statt.

2.2 Art der bei ELAS abgeschlossenen Lebensversicherungen

Bis auf einen kleinen Teil wurden sämtliche Verträge von ELAS im Vereinigten Königreich abgeschlossen, doch einige wurden auch von den Niederlassungen in Guernsey, Deutschland und Irland abgeschlossen.

In der Vergangenheit wurden Versicherungen von Vertretern des Unternehmens und über direktes Marketing verkauft.

2.2.1 Verträge ohne Überschussbeteiligung

ELAS hat zahlreiche Verträge ohne Überschussbeteiligung abgeschlossen, wobei der Großteil davon unter folgende Kategorien fällt:

- sofort beginnende Rentenversicherungen, in festgelegter Höhe und indexgebunden;
- klassische gemischte Lebensversicherungen und Todesfallversicherungen;
- Risikolebensversicherung auf der Grundlage garantierter Prämien;
- Kritische-Krankheit-Versicherungen auf der Grundlage nicht garantierter Prämien;
- fondsgebundene sofort beginnende Rentenversicherungen und aufgeschobene Rentenversicherungen;
- fondsgebundene reguläre und Einzelprämienlebensversicherungen;
- fondsgebundene reguläre und Einzelprämienrentenversicherungen;
- fondsgebundene Versicherungen mit Inanspruchnahme des Einkommens.

Mit Ausnahme der sofort beginnenden Rentenversicherungen, die vor dem 1. März 2001 gültig waren oder danach gekauft wurden, sind sämtliche Verträge ohne Überschussbeteiligung bei HBOS rückversichert.

2.2.2 Überschussbeteiligte Verträge

Überschussbeteiligte Verträge fallen vor allem unter die folgenden Kategorien:

- klassische gemischte Lebensversicherungen und Todesfallversicherungen;
- klassische aufgeschobene Rentenversicherungen mit garantierten Rentenversicherungssätzen;
- klassische kapitalbasierte Rentenversicherungen, einige davon mit garantierten Rentenversicherungssätzen;
- kumulative Einzelprämientodesfallanleihen mit Überschussbeteiligung;
- kumulative Todesfallpläne mit Überschussbeteiligung;
- kumulative Rentenpläne mit Überschussbeteiligung;
- kumulative Kritische-Krankheit-Versicherungen mit Überschussbeteiligung auf der Grundlage nicht garantierter Prämien;
- kumulative Sparpläne mit Überschussbeteiligung;
- überschussbeteiligte Sofortrentenversicherungen;
- kumulative überschussbeteiligte Versicherungen mit Inanspruchnahme des Einkommens.

Kumulative Rentenpläne mit Überschussbeteiligung bilden die größte Kategorie der derzeit laufenden Geschäfte. Viele dieser Pläne beinhalteten garantierte Rentensätze (GAR), doch im Jahr 2002 wurde ein Kompromissprogramm durchgesetzt und vom High Court genehmigt, im Rahmen dessen die betroffenen Versicherungsnehmer ihre GARs im Austausch gegen eine Erhöhung ihrer Vertragswerte aufgaben. Versicherungen ohne GARs wurden um einen geringeren Wert erhöht. Die wenigen verbliebenen kleineren Versicherungskategorien, für die es immer noch GAR gibt, mussten ihre GARs im Rahmen des Kompromissprogramms nicht aufgeben und haben ebenfalls die geringere Erhöhung erhalten, die auch für Versicherungen ohne GAR angewandt wurde.

2.2.3 Übertragene Versicherungen

Die übertragenen Versicherungen umfassen etwa 66.000 überschussbeteiligte Rentenleistungen, die an circa 50.000 Versicherungsnehmer gezahlt werden.

Die meisten der übertragenen Versicherungen wurden im Vereinigten Königreich abgeschlossen, und weniger als 2% in den Filialen in Guernsey, Irland und Deutschland. Sämtliche übertragene Versicherungen sind gleicher Art und haben auf gleiche Art und Weise Boni erhalten, wobei sich laut Steuerfonds lediglich die angewandten Bonussätze, Gebiete und Währungen der einzelnen Versicherungen unterscheiden. Dazu gehören Versicherungen, die mit den Erträgen der Rentenversicherungen von ELAS gekauft wurden, die von Einzelpersonen gekauft wurden, die Open-Market-Optionen aus Rentenversicherungen anderer Versicherungsunternehmen dafür genutzt haben, die von den Treuhändern betrieblicher Altersversorgungspläne für deren Mitglieder gekauft wurden oder die von Einzelpersonen als lebenslängliche Renten gekauft wurden.

Die übertragenen Versicherungen haben zum 31. Dezember 2006 einen Wert von etwa 1,8 Milliarden £. Sie stellen ein voll entwickeltes Versicherungsbuch dar, wobei in den Jahren zwischen 1996 und 2001 keine Verträge für aufgeschobene Renten abgeschlossen wurden, aber ein Großteil der Versicherungen in diesem Zeitraum abgeschlossen wurde.

Eine genauere Analyse der überschussbeteiligten Renten wird unten dargestellt, wobei zum 31. Dezember 2006 die Gebietsniederlassung, über die diese Renten abgeschlossen wurden, und die Art der Rente im weiteren Sinne angegeben wird.

	Rentenversicherungen		Gekaufte Rentenversicherungen		Sämtliche Arten	
	Anzahl der Rentenleistungen	Aktuelle jährliche Rente (Mio. £)	Anzahl der Rentenleistungen	Aktuelle jährliche Rente (Mio. £)	Anzahl der Rentenleistungen	Aktuelle jährliche Rente (Mio. £)
Vereinigtes Königreich	62.497	169,43 Mio. £	2.664	5,18 Mio. £	65.161	174,62 Mio. £
Guernsey	25	0,19 Mio. £	32	0,21 Mio. £	57	0,40 Mio. £
Irland	275	1,61 Mio. £	11	0,03 Mio. £	286	1,64 Mio. £
Deutschland	-	-	584	2,65 Mio. £	584	2,65 Mio. £
ALLE	62.797	171,23 Mio. £	3.291	8,07 Mio. £	66.088	179,30 Mio. £

2.3 Eigenschaften und Art der überschussbeteiligten Verträge von ELAS

Die kumulativen Rentenpläne mit Überschussbeteiligung, die die größte Kategorie der derzeit laufenden Geschäfte von ELAS bilden, sind bezüglich der Bedingungen für Prämienzahlungen und der Inanspruchnahme von Rentenleistungen flexibler als die Rentenpläne mit Überschussbeteiligung anderer Unternehmen. Die zusätzliche Flexibilität zugunsten der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten führt dazu, dass die überschussbeteiligten Verträge schwieriger zu verwalten sind als andere.

Die ELAS war das erste Lebensversicherungsunternehmen, das im Vereinigten Königreich sofort beginnende Rentenversicherungen mit Überschussbeteiligung abschloss. Im Vergleich zu anderen britischen Lebensversicherungsanbietern, von denen nur wenige diesen Markt erschlossen, darunter die PAC, hat die ELAS einen höheren Anteil an überschussbeteiligten Verträgen in dieser Kategorie. Das führte dazu, dass die Verwaltung der Geschäfte mit Überschussbeteiligung von ELAS nicht so einfach ist wie üblich, da

- a) die Art und die Eigenschaften von überschussbeteiligten Renten sich deutlich von denen herkömmlicher überschussbeteiligter und kumulativer überschussbeteiligter Verträge unterscheiden, und
- b) die durchschnittliche erwartete Laufzeit von überschussbeteiligten Rentenversicherungen von ELAS deutlich länger ist als bei anderen überschussbeteiligten Verträgen von ELAS, so dass bei den anderen überschussbeteiligten Verträgen von ELAS Kapital zurückbehalten wird, um damit den langfristigen Kapitalbedarf der überschussbeteiligten Renten zu decken.

Da ELAS eine geschlossene Kapitalanlagegesellschaft ist, verfügt das Unternehmen nur über begrenztes Kapital, welches es angesichts des Risikoprofils des Unternehmens und der über allem stehenden Anforderung, die Sicherheit der Leistungen für die Versicherungsnehmer zu gewährleisten, erforderlich machte, dass mit Ausnahme eines kleinen Anteils des überschussbeteiligten Fonds von ELAS in festverzinsliche Wertpapiere investiert wird. Das bedeutete, dass der Anteil der überschussbeteiligten Investitionen von ELAS in „echte“ Vermögenswerte wie Aktienkapital und Grundstücke, die auch als Eigenkapitalunterlegung (EBR) bezeichnet werden, derzeit mit weniger als 20% wesentlich geringer ist als bei den meisten anderen überschussbeteiligten Fonds im Vereinigten Königreich. Eine geringe EBR senkt Risiken und erhöht die Sicherheit, führt jedoch gleichzeitig zu einer Einschränkung der Aussichten für zukünftige Bonuseinnahmen für Verträge mit Überschussbeteiligung.

Das Risiko der Langlebigkeit der Inhaber überschussbeteiligter Rentenpolicen und der Inhaber anderer Rentenverträge wird vom gesamten überschussbeteiligten Fonds der ELAS getragen.

Die überschussbeteiligten Verträge von ELAS sind weiterhin einem Risiko ausgesetzt, das dadurch entstehen kann, dass die Anzahl der überschussbeteiligten Verträge schneller zurückgeht als die Ausgaben der laufenden Geschäfte. Wenn so etwas passieren würde, würden die Ausgaben als ein Teil des Wertes der überschussbeteiligten Investitionen ansteigen, was entsprechend negative Auswirkungen auf die überschussbeteiligten Boni hätte. Diese Auswirkungen würden wahrscheinlich hauptsächlich die Leistungen der überschussbeteiligten Renten beeinträchtigen, da diese vermutlich eine längere durchschnittliche Laufzeit haben als andere überschussbeteiligte Verträge von ELAS.

3. DIE GEPLANTE ÜBERTRAGUNG

3.1 Das geplante Programm

Es ist vorgesehen, dass im Rahmen des Programms die übertragenen Verträge am 31. Dezember 2007 zusammen mit den diesen übertragenen Verträgen zugeschriebenen Vermögenswerten und den Aufzeichnungen zu diesen übertragenen Verträgen an die PAC übertragen werden. Diese Vermögenswerte werden in Bezug auf Folgendes übertragen:

- die anfänglichen Anteile an den Vermögenswerten, die die PAC für die übertragenen Verträge festlegen muss, plus eine anteilige Erhöhung, die nach der Übertragung zum nicht garantierten Einkommen hinzu gerechnet wird. Diese Erhöhung wird zum 31. Dezember 2007 berechnet, und während erwartet wird, dass sie gering und positiv sein wird, ist es unter extremen Bedingungen doch möglich, dass sie negativ ausfällt;
- die erwarteten Kosten für die Erfüllung aller Garantien der übertragenen Verträge über deren erwartete Laufzeit, nach Abzug der zukünftigen laufenden Kosten für diese Garantien mit einem Satz von 0,5% der Anteile pro Jahr; und
- einen Sterblichkeitsbeitrag, der der PAC zu zahlen ist, da die PAC einen Großteil des Sterblichkeitsrisikos für die übertragenen Verträge übernimmt.

Die Vermögenswerte werden am 31. Dezember 2007 auf Grundlage der erwarteten Werte aller oben aufgelisteten Elemente zu diesem Datum von der ELAS an die PAC übertragen. Nach der Übertragung werden die genauen Beträge aller dieser Elemente bestimmt und eine angemessene Beitragsanpassungsprämie wird bezahlt.

3.2 Grundlage des Programms für Inhaber überschussbeteiligter Rentenpolicen

Das Programm wird durch die erhöhte Flexibilität, mehr in „echte“ Investitionen wie Aktienkapital und Grundstücke zu investieren, zu einer Verbesserung der Aussichten für zukünftige Bonuseinnahmen führen. Dennoch bringen gesteigerte Investitionen in „echte“ Vermögenswerte auch ein erhöhtes Risiko des Kursrückgangs im Falle negativer Investitionserträge mit sich.

Die PAC verpflichtet sich für die Dauer des Programms dazu, die Gebühren auf dem Level von 1% pro Jahr zu halten, das derzeit von ELAS erhoben wird, und wird aus dem eigenen Kostenmanagement Gewinne erwirtschaften. Diese Verpflichtung bringt eine höhere Sicherheit für Inhaber von überschussbeteiligten Rentenpolizen bezüglich der Höhe zukünftiger Gebühren als sie von der ELAS gewährt werden könnte.

Die PAC verpflichtet sich weiterhin, ihre jährlichen Gebühren für zukünftige Garantiekosten auf 0,5% pro Jahr zu begrenzen. Damit liegen diese auf demselben Level wie die derzeit von ELAS erhobenen Garantiegebühren, die im April 2005 von 1% pro Jahr auf 0,5% pro Jahr gesenkt wurden. Diese Verpflichtung der PAC bringt den Inhabern überschussbeteiligter Renten größere Sicherheit bezüglich der Garantiegebühren, die von den Vermögenswerten, aus denen zukünftig ihre Leistungen bezahlt werden, abgezogen werden. Für diese Verpflichtung und die erhöhte Sicherheit wird der PAC die Vorabgarantiegebühr (beschrieben in Abschnitt 5(d) unten) bezahlt.

3.3 Grundlage des Programms für Inhaber anderer überschussbeteiligter Versicherungen

Die Übertragung der überschussbeteiligten Renten, die alle unterschiedlicher Art sind und unterschiedliche Eigenschaften haben, an die PAC wird die Geschäfte mit Überschussbeteiligung der ELAS vereinfachen. Die Geschäfte können wie sonst üblich in einem geschlossenen Fonds verwaltet werden und daher sollte es möglich sein, strategische Herangehensweisen zu entwickeln, die weiterhin die Vorteile für die verbleibenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung sichern sollen.

Die Übertragung sollte außerdem dabei helfen, die Ausschüttung von Kapital an die verbleibenden Verträge mit Überschussbeteiligung zu beschleunigen. Dies liegt daran, dass sich im Rahmen des Programms der potentielle Bedarf für Aufschübe bezüglich der Kapitalausschüttung auf die verbleibenden Verträge mit Überschussbeteiligung verschiebt, damit genügend Mittel vorhanden sind, um den Kapitalbedarf und die Risiken der Leistungen aus überschussbeteiligten Renten mit deutlich längerer Laufzeit decken zu können.

Die ELAS verzeichnet in ihrem Buch für überschussbeteiligte Renten ein Risiko, dass die Langlebigkeit der Versicherungsnehmer schneller steigt als derzeit angenommen wird. Dieses Risiko betrifft nur Renten, die bereits bezahlt werden, da die ELAS keine neuen Verträge mit Überschussbeteiligung mehr abschließt, seit sich das Unternehmen im Dezember 2000 aus dem Neugeschäftsbereich zurückgezogen hat. Der ELAS steht ein relativ begrenztes Kapital zur Verfügung um aufsichtsbehördliche Anforderungen zu erfüllen und sie hat als Unternehmen auf Gegenseitigkeit keinen Zugang zu Eigenkapital. Für die verbleibenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung wird durch das Programm das Risiko der Langlebigkeit, das sich aus den übertragenen Verträgen ergibt, beseitigt, und zwar im Austausch gegen die Zahlung eines Sterblichkeitsbeitrags an die PAC (siehe Abschnitt 5.1.1 (d) unten), von dem die verbleibenden Versicherungsnehmer ihren entsprechenden Anteil aus dem Betriebskapital bezahlen.

4. FINANZIELLE SITUATION VOR UND NACH DER ÜBERTRAGUNG

4.1 Veröffentlichte finanzielle Situation vor und nach der Übertragung

Die ELAS ist ein Unternehmen mit „realistischer Basis“. Das bedeutet, dass das Unternehmen gemäß den Regeln der FSA (*britische Finanzaufsichtsbehörde*) seine Solvenz sowohl auf „regulatorischer“ als auch auf „realistischer“ Basis berechnen muss, und wenn laut Letzterer ein höherer Betrag an Rückstellungen erforderlich ist, dann muss das Unternehmen auf der regulatorischen Grundlage eine Überschussbeteiligungskomponente (WPICC) haben, die der Differenz zwischen beiden Berechnungen entspricht.

Tabelle 1 unten zeigt die Position der realistischen Bilanz (RBS) zum 31. Dezember 2006 für die Verträge mit Überschussbeteiligung, die nach der Übertragung bei der ELAS verbleiben werden und die geschätzte RBS-Position, wie sie nach der Übertragung wäre, wenn das Programm am 31. Dezember 2006 durchgeführt worden wäre. Sowohl die „Vorher“- als auch die „Nachher“-Situationen beinhalten nicht die Aktiva und Passiva bezüglich der Rentenverträge, die zum 31. Dezember 2006

vollständig bei der Canada Life rückversichert wurden, bevor sie dann am 9. Februar 2007 an die Canada Life übertragen wurden.

Tabelle 1: RBS-Position zum 31. Dezember 2006 für die verbleibenden Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Wert vor der Übertragung (Mio. £)	Veränderung (Mio. £)	Wert nach der Übertragung (Mio. £)
Vermögenswerte mit Überschussbeteiligung	7.444,5	87,8	7.532,2
Eingebetteter Wert ohne Überschussbeteiligung	41,4	-	41,4
Gesamt Aktiva	7.485,8	87,8	7.573,6
Vertragswerte	5.832,0	-	5.832,0
Gewinn aus der Übertragung	-49,7	-	-49,7
Garantiegebühren	-226,2	-	-226,2
Kosten der GARs	9,0	-	9,0
Kosten der Basisgarantien	493,2	-	493,2
Finanzsteuerungskosten	3,6	-	3,6
Rückstellungen			
- vor der Übertragung	371,0	0,0	371,0
- für zusätzliche Ausgaben	<u>0,0</u>	<u>89,0</u>	<u>89,0</u>
	<u>371,0</u>	<u>89,0</u>	<u>460,0</u>
Kosten für den Vorgang	0,0	23,2	23,2
Derzeitige Passiva	362,1	-	362,1
Gesamt Passiva	6.794,9	112,2	6.907,2
Betriebskapital (Aktiva minus Passiva)	691,0	-24,5	666,4
Solvenzsatz (Betriebskapital/Aktiva)	9,2%		8,8%

In der unten stehenden Tabelle 2 ist eine Analyse der Reduzierung des Betriebskapitals um 24,5 Mio. £ enthalten.

Tabelle 2: RBS-Position zum 31. Dezember 2006 – Analyse der Veränderung für die verbleibenden Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Wert der Aktiva (Mio. £)	Wert der Passiva (Mio. £)	Betriebskapital (Mio. £)
Kosten für den Vorgang	26,9	23,2	3,7
Rückstellung für zusätzliche Kosten	89,0	89,0	0,0
Sterblichkeitsbeitrag	-13,1	-	-13,1
Nicht länger nötige Margen der Rückstellungen (zum Zeitpunkt dieses Berichts)	-10,3	-	-10,3
Ausgabenrückstellung, ausschließlich für die verbleibenden Versicherungsnehmer	-4,1	-	-4,1
Steuerermarge für übertragene Verträge, die nach 1991 in Großbritannien abgeschlossene lebenslängliche Renten betreffen	-0,6	-	-0,6
Veränderung (gesamt)	87,8	112,2	-24,5
Wert vor der Übertragung	7.485,8	6.794,9	691,0
Veränderung	87,8	112,2	-24,5
Wert nach der Übertragung	7.573,6	6.907,2	666,4

4.2 Individuelle Kapitalentwicklung

Im Jahr 2007 wurde für die ELAS eine Einschätzung der Individuellen Kapitalentwicklung (ICA) vorgenommen und deren Ergebnisse wurden vom Vorstand angenommen. Dieser Vorgang basierte auf den Daten zum 31. Dezember 2006.

Die ICA führt zur Berechnung eines Kapitalbetrags, der zusätzlich zu den realistischen Rückstellungen für die Verbindlichkeiten aus den Versicherungspolice sicherstellt, dass diese Verbindlichkeiten unter allen vorhersehbaren Umständen erfüllt werden können¹.

Die ICA-Berechnung wurde seither auf Grundlage der Daten zum 31. Dezember 2006 wiederholt durchgeführt und hat dadurch das Programm möglich gemacht. Die Ergebnisse wurden der FSA offen gelegt.

Die ELAS erfüllt die vorgeschriebenen Bedingungen, sowohl vor der geplanten Übertragung als auch unter der Annahme, dass diese bereits stattgefunden hat.

¹ Die von der FSA verabschiedete Norm legt fest, dass das vorhandene Kapital ausreichen muss, um zum Ende eines Jahres realistische Rückstellungen aufzubauen, nachdem vorher das Eintreten verschiedener negativer Umstände, deren wahrscheinliches Eintreten in einem beliebigen Jahr bei 0,5% liegt, mit berücksichtigt wurde.
DUSLIB01/DUSJAS/236252.02

5. AUSWIRKUNGEN DES PROGRAMMS AUF DIE VERSICHERUNGEN DER ELAS

5.1 Übertragene Verträge

Die übertragenen Verträge und die direkte vertragliche Verpflichtung, diese weiterhin zu bezahlen, liegen derzeit bei der ELAS. Diese Verbindlichkeiten werden im Rahmen des Programms an die PAC übergehen. Sämtliche Inhaber von Verträgen mit Überschussbeteiligung, einschließlich der Versicherungsnehmer übertragener Verträge, wurden im März 2007 über die geplante Übertragung informiert.

5.1.1 Programmdetails

a) Bonusserie und Gewinnbeteiligung:

Am Datum des Inkrafttretens des Programms werden sämtliche übertragenen Verträge der Bonusserie für übertragene Verträge innerhalb des an den begrenzten Kosten teilnehmenden Sub-Portfolios (DCPSF) der PAC zugewiesen. Jederzeit nach dem Datum des Inkrafttretens des Programms und während der Dauer des Programms gilt Folgendes (siehe dazu auch Abschnitt 5.1.1 i) unten):

- keine übertragenen Renten werden aus dieser Bonusserie für übertragene Verträge heraus übertragen;
- keine andere Rente wird in diese Bonusserie für übertragene Verträge hinein übertragen;
- die Bonusserie für übertragene Verträge wird nicht mit anderen Bonusserien der PAC zusammengeführt oder von diesen aufgenommen;
- die Vermögenswerte der übertragenen Verträge werden getrennt von den Vermögenswerten sämtlicher anderer Verträge oder Geschäfte der PAC verwaltet; und
- die übertragenen Verträge dürfen nicht aufgrund eingemommener Gewinne oder verzeichneter Verluste durch andere Verträge oder Versicherungen der PAC verändert werden;
- die übertragenen Verträge haben kein Anrecht auf eine mögliche Ausschüttung oder Wiederzuordnung des übernommenen Vermögens der PAC;
- Boni, die übertragenen Verträgen zugeschrieben werden, die vor dem 20. Juli 2000 abgeschlossen wurden, sind für die Jahre 2008, 2009 und 2010 um 0,5% pro Jahr niedriger als für übertragene Verträge, die am oder nach dem 20. Juli 2000 abgeschlossen wurden. Gleiches würde gelten, wenn die übertragenen Verträge bei der ELAS verbleiben würden.

b) Einkommen der Renten:

- Vor der Erhöhung des nicht garantierten Einkommens liegen die Beträge des garantierten und nicht garantierten Einkommens unmittelbar nach dem Zeitpunkt und Datum des Inkrafttretens des Programms (Datum des Inkrafttretens des Programms) auf dem selben Niveau wie die entsprechenden Beträge der Renten vor diesem Datum.
- Bis die PAC einen neuen Bonussatz für die übertragenen Verträge bekannt gibt, gelten nach dem Datum des Inkrafttretens weiterhin die Bonussätze, die unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens für die übertragenen Verträge anwendbar waren.

c) Erhöhung des nicht garantierten Einkommens:

- Wenn nach dem Datum des Inkrafttretens des Programms eine Erhöhung des nicht garantierten Einkommens fällig ist, werden die Vermögenswerte der übertragenen Verträge auf einen Wert festgelegt, der dem Gesamtwert der Vermögenswerte am DCPSF der PAC für die übertragenen Verträge entspricht;
- Die Boni, die die PAC im Jahr 2009 für die Bonusserie der übertragenen Verträge festlegt, sollen erhöht werden, damit ein Betrag ausgeschüttet werden kann, der dem Gesamtbetrag der von der PAC erhaltenen Leistungen durch den Erhalt der übertragenen Vermögenswerte am Datum des Inkrafttretens entspricht, der aber danach nicht zu einer Erhöhung des nicht garantierten Einkommens vor dem Datum der Erhöhung des Einkommens geführt hat;

- Diese Erhöhung wird zum 31. Dezember 2007 berechnet. Während erwartet wird, dass sie gering und positiv ausfallen wird, ist es doch unter extrem negativen Umständen auch möglich, dass sie negativ ist, obwohl dies nicht zwangsweise zu einer Senkung des nicht garantierten Einkommens (durch Glättung) führen würde.

d) Vermögenswerte:

Zum Datum des Inkrafttretens des Programms:

- werden die gesamten anfänglichen Vermögenswerte für die übertragenen Verträge (die gesamten anfänglichen übertragenen Vermögenswerte) an das an den begrenzten Kosten teilnehmende Sub-Portfolio (DCPSF) der PAC übertragen, -
 - der Vermögensmix, der die übertragenen Verträge absichert, wird derselbe sein wie der Vermögensmix, der die Vermögenswerte des überschussbeteiligten Sub-Portfolios (WPSF) der PAC absichert,
 - die Zieleigenkapitalunterlegung der PAC für das WPSF liegt derzeit bei 70% (die Eigenkapitalunterlegung ist der Prozentsatz des WPSF-Wertes, der von Aktien, Grundstücken und anderen Investitionen mit erwarteten Eigenschaften der Investition in Aktien/Grundstücken dargestellt wird, welche sich von Bargeld, Obligationen und ähnlichem unterscheiden); und
 - der Wert der Vermögenswerte (Vertragswerte), die im DCPSF enthalten sind, werden die Beträge finanzieren, die nur als nicht garantiertes Einkommen bezahlt werden;
- werden die Werte der Vorabgarantiegebühr in das überschussbeteiligte Sub-Portfolio (WPSF) der PAC übertragen (diese Gebühr wird als Kontingenz für das WPSF übertragen) und durch Garantiegebühren ergänzt, um die Zahlungen an garantiertem Einkommen, das vor der Glättung über das nicht garantierte Einkommen hinaus geht, zu decken (siehe dazu auch die Unterabschnitte „Gebühren“ und „Glättung“ weiter unten);
- werden die Werte der Sterblichkeitsbeiträge für die übertragenen Verträge an das WPSF der PAC übertragen – als Gegenleistung für den Sterblichkeitsbeitrag wird das WPSF die finanziellen Kosten der Verbesserung der Sterblichkeitsrate der Rentenversicherungsnehmer außerhalb eines festgelegten Bereiches tragen, was im Unterabschnitt „Sterblichkeitserwartung“ unten noch genauer beschrieben ist.

Die am Datum des Inkrafttretens des Programms übertragenen Vermögenswerte basieren auf Erwartungswerten. Nach dem Datum des Inkrafttretens des Programms

- werden die tatsächlichen Werte jedes der oben aufgelisteten Elemente berechnet und PAC und ELAS müssen diesen zustimmen, und
- die Werte des DCPSF und des WPSF werden nach der Bezahlung eines Anpassungsbetrages von der ELAS an die PAC oder von der PAC an die ELAS entsprechend angepasst.

e) Sterblichkeitserwartung:

- In dem Umfang, in dem in einem beliebigen Kalenderjahr die tatsächlichen Rentenzahlungen niedriger oder höher liegen als erwartet, da die Sterblichkeitsrate höher oder niedriger ist als erwartet, wird das WPSF der PAC Gewinn bzw. Verlust verzeichnen.
- Die finanziellen Gewinne oder Kosten, die sich daraus ergeben, dass die Verbesserung der erwarteten Lebensdauer der Rentenversicherungsnehmer höher oder niedriger ist als die Kernrückstellungsbasis der PAC es erwartet hatte, werden von den Vermögenswerten des DCPSF getragen, indem die Höhe der nicht garantierten Renten vor der Glättung erhöht oder gesenkt wird (d.h., dass Zahlungen aus Vermögenswerten über eine kürzere oder längere Zeit hinweg verteilt werden), und zwar in Abhängigkeit von der Obergrenze des Gewinns und den Kosten, die im folgenden Punkt beschrieben werden.
- Wenn die finanziellen Kosten oder Gewinne in Bezug auf die Kernrückstellungsbasis der PAC und vor der Festlegung einer Obergrenze mehr als 0,5% pro Jahr betragen, was zu einem jährlichen Rückgang oder einer Gutschrift an den Vermögenswerten der übertragenen Verträge führen würde, dann wird die Obergrenze für diese Kosten oder Gewinne bei einem Wert festgelegt, der 0,5% pro Jahr entspricht.

f) Gebühren:

Die PAC kann durch einen Abzug vom Vermögenswert (Vertragswert) jeder übertragenen Rente auf folgender Grundlage Gebühren erheben:

- Für Ausgaben wird dem Vermögenswert über die Laufzeit der übertragenen Rente 1,0% pro Jahr abgezogen und dem Sub-Portfolio ohne Überschussbeteiligung der PAC zugeschrieben;
- Für die erwarteten Kosten für Garantien, die nicht durch die Werte der Vorabgarantiegebühr abgedeckt sind (siehe oben) werden vom Vermögenswert über die Laufzeit der übertragenen Rente maximal 0,5% pro Jahr abgezogen und dem WPSF der PAC gutgeschrieben; die PAC wird anfangs Gebühren von 0,5% pro Jahr erheben, dies dann später überprüfen und, wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen Bedingungen dies notwendig macht, anpassen.

g) Glättung

Unter normalen Umständen wird eine Glättung gemäß den folgenden Grundsätzen durchgeführt, wie sie in den Grundsätzen und Praktiken für Finanzmanagement der PAC (PPFM) für die Bonusserie für übertragene Verträge festgehalten sind:

- Der zahlbare Betrag der nicht garantierten Rente vor der Aufstockung für das garantierte Einkommen (sofern anwendbar)
 - darf in einem Jahr nicht um mehr als den Prozentsatz fallen, der mit der Formel $100\% \times [1 - \{1/((1+ABR) \times (1+GIR))\}]$ berechnet wird, und
 - darf in einem Jahr nicht um mehr als den Prozentsatz steigen, der mit der Formel $100\% \times \{[(1+SC)/((1+ABR) \times (1+GIR))] - 1\}$ berechnet wird,
 wobei ABR für den ausgewählten angenommenen Bonussatz steht, GIR für den garantierten Zinssatz, SC für die Glättungsobergrenze und alle drei Werte in Prozent ausgedrückt werden. Der Faktor $((1+ABR) \times (1+GIR))$ in diesen beiden Formeln wird für übertragene Verträge mit einem garantierten Einkommen, das sich jährlich um 3,5% erhöht, wenn es keine neuen Boni gibt, durch den Wert Eins ersetzt.
- Die Glättungsobergrenze wird anfangs am Datum des Inkrafttretens des Programms bei 11% liegen. Die Glättungsobergrenze soll vom Ausschuss für Überschussbeteiligung der PAC überarbeitet werden können und die Höhe sollte in den von der PAC herausgegebenen PPFM beschrieben sein. Dies stimmt mit den bereits bestehenden Glättungspraktiken der PAC überein.
- Die untere Grenze des prozentualen Rückgangs des Betrags in einem Jahr, der in der ersten Formel dieses Abschnitts g) dargestellt ist, entspricht einer Glättungsuntergrenze von 0%.
- Eine Glättung wird vorgenommen, sofern dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Änderungen der Bonussätze schrittweise geschehen und nicht sprunghaft.
- Ein in Sterling angegebenes Glättungskonto, das Glättungskonto der übertragenen Verträge, wird zum Datum des Inkrafttretens des Programms im überschussbeteiligten Sub-Portfolio (WPSF) der PAC eingerichtet. Dieses Glättungskonto wird die Kosten von (positiven oder negativen) Veränderungen des Bonussatzes widerspiegeln, der für das nicht garantierte Einkommen, das für die übertragenen Verträge zu bezahlen ist und sich aus der Glättung ergibt, anfällt.
 - Das Glättungskonto wird anfangs einen Wert von Null haben, der sich danach aber positiv oder negativ verändern kann, und es wird mit dem dauerhaften Ziel verwaltet, immer gegen Null zu tendieren, vorbehaltlich kurzfristiger Glättungen.
 - Wenn der Bonus ansteigt, wird das Guthaben des Glättungskontos durch eine Glättung reduziert.
 - Wenn der Bonus sinkt, wird das Guthaben des Glättungskontos durch eine Glättung erhöht.
- Unter bestimmten Umständen kann eine größere Flexibilität der Glättung erforderlich werden, so zum Beispiel, wenn der Marktwert deutlich fällt oder ansteigt (entweder plötzlich oder über einen Zeitraum von mehreren Jahren). In solchen Situationen kann die PAC entscheiden, die Glättungsgrenzen zu verändern, um die Gesamtinteressen der Versicherungsnehmer zu schützen. Bei der Entscheidung, ob die Glättungsregeln und -grenzen verändert werden sollen oder nicht, wird die PAC dieselben Prinzipien anwenden, die sie für andere überschussbeteiligte Verträge anwenden würde, so wie dies in den PPFM der PAC beschrieben ist, wobei der Kontostand des Glättungskontos der übertragenen Verträge berücksichtigt werden muss.

h) Wert der zu übertragenden Vermögenswerte:

Der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte für die übertragenen Verträge basiert auf dem übergeordneten Prinzip, dass der Gesamtwert der Vermögenswerte mit Überschussbeteiligung von ELAS gerecht zwischen den übertragenen Verträgen und den anderen Verträgen mit Überschussbeteiligung, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Programms bei der ELAS verbleiben, aufgeteilt wird. Auf dieser Grundlage wird der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte berechnet als

- der Wert der realistischen Verbindlichkeiten für die übertragenen Verträge auf einer Grundlage, die mit der für die regulatorischen Erträge von ELAS angewandten Grundlage übereinstimmt plus
- dem gerechten Anteil der übertragenen Verträge am Betriebskapital der ELAS.

Der gerechte Anteil der übertragenen Verträge am Betriebskapital wird berechnet, indem

- das Betriebskapital der realistischen Bilanz von ELAS (grob gesagt die Werte mit Überschussbeteiligung minus der Verbindlichkeiten) unter den übertragenen Verträgen und den verbleibenden Verträgen mit Überschussbeteiligung proportional zum jeweiligen Gesamtvertragswert aufgeteilt wird; und
- die Zuteilung des Betriebskapitals zu den übertragenen Verträgen angepasst wird,
 - um den Anteil der übertragenen Verträge an Rückstellungen für Handelskosten in Bezug auf diese Übertragung zurück zu addieren, der als ein Überschuss des Betrages, der notwendig ist, um das Betriebskapital gerecht zu verteilen, verzeichnet wurde;
 - um den Anteil der übertragenen Verträge an den Übertragungskosten abzuziehen;
 - um den Anteil der übertragenen Verträge an den Ausgabenrückstellungen abzuziehen, der im überschussbeteiligten Portfolio von ELAS verbleiben muss, damit die Verträge mit Überschussbeteiligung, die verbleiben, keine Nachteile daraus haben;
 - um den Anteil des Sterblichkeitsbeitrags zurück zu addieren, der von den verbleibenden Verträgen mit Überschussbeteiligung im Austausch für die Beseitigung des Risikos der Langlebigkeit der Rentenversicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung von ELAS bezahlt werden muss;
 - um den Anteil der übertragenen Verträge an den vorsichtig festgelegten Margen innerhalb der Verbindlichkeiten, die in der realistischen Bilanz aufgeführt sind, zurück zu addieren, um eine gerechte Verteilung des Betriebskapitals auf die übertragenen Verträge zu erleichtern;
 - um den Anteil der verbleibenden Versicherungsnehmer an den Preisspannen für die nach 1991 im Vereinigten Königreich gekauften lebenslänglichen Renten zurück zu addieren, wobei als Gegenleistung dazu die verbleibenden Versicherungsnehmer nicht mehr an der zusätzlichen Unternehmenssteuer, die für diese übertragenen Verträge anfällt, beteiligt werden.

Die erste Tabelle in Anhang 1 zu diesem Bericht zeigt eine Schätzung des zu übertragenden Betrages zum 31. Dezember 2006, den den ÜBS zugeschriebenen Betrag, der die oben beschriebenen Elemente beinhaltet. Die zweite Tabelle in Anhang 1 stellt dar, wie der übertragene Betrag nach einer Anpassung der DCPSF- und WPSF-Werte (die am Ende von 5d) oben kurz beschrieben ist) zwischen dem DSPSF und dem WPSF aufgeteilt würde.

i) Lockerung des Programms:

Wenn zukünftig die realistischen Verbindlichkeiten der übertragenen Verträge unter 100 Mio. £ fallen, erhöht gemäß dem Einzelhandelspreisindex, dann besteht die Möglichkeit, dass das Programm nicht weiter angewandt wird. Dies liegt im Ermessen der PAC, es sei denn, eine durch c) hinzukommende Erhöhung und die Grenze von 0,5% pro Jahr der Garantiegebühr wie in f) beschrieben, sind weiterhin anwendbar.

5.1.2 Sicherheit

Das Lebensversicherungsportfolio der PAC hat ein Standard and Poor's Rating der finanziellen Stärke von AA+, was wesentlich besser ist als das Rating von ELAS, und wodurch den deutlich größeren Kapitalressourcen, auf die die PAC zugreifen kann, Rechnung getragen wird.

Die übertragenen Versicherungen sollten eine erhöhte Sicherheit haben, die sich aus den folgenden Fixkosten oder begrenzten jährlichen Gebühren und Kosten ergibt, die von jedem Vermögenswert als Teil seines Wertes abgezogen werden können:

- eine festgelegte Gebühr von 1% des Vermögenswertes pro Jahr für Ausgaben;
- eine maximale Grenze von 0,5% des Vermögenswertes für die Kosten zukünftiger Garantien; und
- eine maximale Reduzierung der nicht garantierten Rente um einen Betrag, der der jährlichen Gebühr für den Vermögenswert von 0,5% pro Jahr entspricht, falls die Veränderungen der Langlebigkeit der Rentenversicherungsnehmer größer ausfallen als erwartet, (alle wie in Abschnitt 5.1.1 e) und f) oben beschrieben).

Auch die Glättungsuntergrenze von 0%, die unter 5.1.1 g) oben beschrieben ist, sollte zu der erhöhten Sicherheit beitragen.

5.1.3 Gewinnerwartungen

Die PAC wird hinsichtlich der Investitionen wesentlich flexibler sein und eine deutlich höhere Eigenkapitalunterlegung (EBR) haben als die ELAS. Am Datum des Inkrafttretens des Programms wird eine Ziel-EBR der PAC von 70% erwartet, im Vergleich zur derzeitigen EBR der ELAS, die bei weniger als 20% liegt.

Die höhere EBR der PAC und die Investitionsflexibilität werden die Gewinnaussichten für Inhaber von Rentenpolicen mit Überschussbeteiligung verbessern und die Investitionen, die ihren Verträgen unterliegen, auf die Erfüllung der anfänglichen Erwartungen ausrichten. Jedoch wird eine höhere EBR gleichzeitig die Möglichkeit negativer Investitionserträge erhöhen, die dann in Abhängigkeit von Garantien und Glättung die Zahlungen der Renten beeinträchtigen könnten. Das Programm wurde auf der Grundlage entwickelt, dass die übertragenen Werte der übertragenen Verträge einen fairen Preis für diese erhöhten Investitionen in aktienkapitalähnliche Vermögenswerte widerspiegeln.

5.1.4 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen der Renten werden im Rahmen des Programms nicht geändert.

5.1.5 Verwaltungsqualität

Die PAC hat mit der Verwaltung sehr großer Rentenportfolios bereits Erfahrungen gesammelt, einschließlich eines bedeutenden Portfolios an überschussbeteiligten Renten. Ich sehe keinen Grund dafür, anzunehmen, dass die Qualität der Betreuung, die die Versicherungsnehmer nach der Übertragung erhalten werden, schlechter sein wird als sie es derzeit ist.

Die PAC verpflichtet sich dazu, in voraussehbarer Zukunft den übertragenen Verträgen Boni zuzuschreiben, wobei dieselbe Struktur angewandt wird wie sie bisher von der ELAS für deren überschussbeteiligte Leistungen genutzt wurde. Die ELAS unterstützt und berät die PAC, um sicherzustellen, dass am und nach dem Datum des Inkrafttretens des Programms Einheitlichkeit und die Fortführung der bisher angewandten Grundsätze erreicht werden, und ich habe keinen Grund zu glauben, dass dies nicht erreicht werden wird.

5.2 Andere Verträge mit Überschussbeteiligung

5.2.1 Auswirkungen des Programms

Ich bin der Ansicht, dass die Übertragung im Rahmen des Programms zum Vorteil der Inhaber der verbleibenden Verträge mit Überschussbeteiligung sein wird.

Das liegt daran, dass das Programm entwickelt wurde, um:

- a) für die verbleibenden Verträge mit Überschussbeteiligung eine höhere Flexibilität in Bezug auf Finanzmanagement und die Entwicklung strategischer Lösungen für die Inhaber dieser verbleibenden Verträge zu bieten;
- b) die Situation zu beenden, in der durch das Auslaufen des Geschäftes von ELAS das Kapital nicht in dem Umfang an die Verträge mit Überschussbeteiligung, die keine Renten sind, ausgeschüttet werden kann, wie es möglich wäre, wenn es keinen Geschäftsbereich mit überschussbeteiligten Renten gäbe, der von wesentlich höheren Erwartungen hinsichtlich der Laufzeit und besonderen Risiken geprägt ist, die abgedeckt werden müssen;
- c) das Risiko der Langlebigkeit der Versicherungsnehmer von überschussbeteiligten Renten zu beseitigen, wobei im Austausch dafür ein Teil der Kosten des Sterblichkeitsbeitrages übernommen wird (welcher in Abschnitt 5.1.1 d) oben beschrieben ist);
- d) das verbleibende Geschäft mit überschussbeteiligten Verträgen bezüglich der Rückstellungen für zukünftige Ausgaben in derselben Lage zu belassen, in der es sich befindet;
- e) für die Möglichkeit potentieller Bonuseinnahmen zu sorgen, die im Vergleich zu der Situation, die anderenfalls zutreffen würde, gleich bleibt oder sich sogar leicht erhöht.

Im Zuge meiner Meinungsbildung habe ich die Ansichten des Vorstandes berücksichtigt, auf die unter 5.4.2 Bezug genommen wird und mit denen ich übereinstimme. Unten in 5.4.1 fasse ich außerdem meine Meinung zum Programm in meiner Funktion als Aktuar der ELAS für Verträge mit Überschussbeteiligung zusammen.

5.2.2 Sicherheit

Die Position des Betriebskapitals wird nach der Übertragung dem Betriebskapital entsprechen, das vor der Übertragung den verbleibenden Verträgen mit Überschussbeteiligung zuzuordnen ist.

Die ELAS erwartet und plant, die Anforderungen an die regulatorische Rechnungslegung und an die Solvenz ebenso zu erfüllen wie vor der Übertragung.

5.3 Nicht überschussbeteiligte und fondsgebundene Verträge

5.3.1 Sicherheits- und Gewinnerwartungen

Die Sicherheits- und Gewinnerwartungen für Inhaber von Versicherungen, die keine überschussbeteiligten Leistungen umfassen, werden durch das Programm nicht bedeutsam beeinträchtigt.

5.4 Andere Berichte und Kommentar der ELAS

5.4.1 Bericht des Aktuars für Verträge mit Überschussbeteiligung

Ich habe in meiner Funktion als Aktuar der ELAS für Verträge mit Überschussbeteiligung einen separaten Bericht erstellt, um die Auswirkungen des Programms auf die gerechte Behandlung sämtlicher Versicherungsnehmer zu prüfen. Ich bin zu folgendem Schluss gelangt:

Meiner Meinung nach sind die Grundsätze und Methoden, die in diesem Bericht beschrieben sind und sich auf die Verteilung von überschussbeteiligten Portfolios der ELAS im Rahmen des Programms beziehen, sowie die Auswirkungen des Programms für sämtliche Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung der ELAS gerecht und sie stellen sicher, dass sämtliche Versicherungsnehmer auch nach Inkrafttreten des Programms im Vergleich mit der Situation unmittelbar vor der Umsetzung des Programms weiterhin fair behandelt werden.

5.4.2 Ansicht des Vorstandes

Der Vorstand fungiert als Ausschuss der ELAS für Verträge mit Überschussbeteiligung.

Die Ansicht des Vorstandes zum Programm ist unten dargestellt. Bei der Findung dieser Ansicht hatte der Vorstand Zugang zu den Ratschlägen und Meinungen, die unter 1.3 oben ausgeführt sind.

- Sämtliche Inhaber von Verträgen mit Überschussbeteiligung werden von dem Programm profitieren.
- Das Programm wird die Aussichten aller Inhaber von Verträgen mit Überschussbeteiligung der ELAS verbessern und das Geschäftsbuch der Equitable Life weiter vereinfachen.
- Das Programm bietet eine ausgezeichnete Möglichkeit für die Rentenversicherungsnehmer, in eine der stärksten Versicherungen im Vereinigten Königreich überzutreten, die ihnen weitaus mehr Investitionsflexibilität bietet und wesentlich bessere Bonuszahlen verzeichnet.
- Das Programm wird der ELAS bei der Suche nach der besten strategischen Lösung für die verbleibenden 80% der Versicherungsnehmer helfen.

5.5 Versteuerung

Anträge für steuerliche Unbedenklichkeit wurden bei den zuständigen Steuerbehörden eingereicht und werden wahrscheinlich auch genehmigt. Das Programm wird nicht fortgesetzt, bevor nicht die im Programm angeführten erforderlichen steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen erhalten wurden.

5.6 Benachrichtigung der Versicherungsnehmer

Die ELAS wird beim High Court einen Verzicht auf die Anforderung, sämtlichen Versicherungsnehmern der ELAS eine Mitteilung bezüglich des Programms zu schicken, beantragen, jedoch ist beabsichtigt, dass die Equitable Life ein Rundschreiben mit näheren Informationen versenden wird:

- bezüglich der übertragenen Verträge:
 - an die gesetzmäßigen Inhaber der übertragenen Versicherungen, von denen die ELAS in den elektronischen Aufzeichnungen aktuelle Adressen hat oder diese mit vertretbarem Aufwand finden kann;
 - an Treuhänder von Gruppenrentenversicherungen, die dann gebeten werden, die übertragenden Versicherungsnehmer zu informieren, die das Unternehmen direkt aus der vorgeschlagenen Übertragung bezahlt; und
 - an die Anspruchsberechtigten der Gruppenrentenversicherungen der Equitable Life, wobei Equitable Life Zahlungen direkt an die Einzelpersonen leistet und von denen eine aktuelle Adresse im Computer gespeichert ist; und
- bezüglich der restlichen Verträge der Equitable Life an die gesetzmäßigen Versicherungsnehmer (einschließlich Einzelpersonen und Treuhänder von Gruppenrentenversicherungen).

Das Rundschreiben wird die Versicherungsnehmer über das Programm und die Abstimmung des Programms durch die Inhaber überschussbeteiligter Verträge bei einer außerordentlichen Generalversammlung im Herbst 2007 informieren, sowie darüber, wie sie weitere Informationen erhalten können und dass sie das Recht haben, vor dem High Court vorstellig zu werden. Mitteilungen mit demselben Inhalt werden außerdem in vier nationalen britischen Zeitungen sowie der London Gazette, Edinburgh Gazette und der Belfast Gazette veröffentlicht.

Die ELAS hat den Vorschlag und den Inhalt dieses Briefes mit der FSA besprochen, welche angab, dem Antrag beim Gericht bezüglich des Verzichts auf die strengen gerichtlichen Informationspflichten gegenüber den Versicherungsnehmern nicht zu widersprechen, solange das Rundschreiben wie oben beschrieben versendet wird.

Das an die Versicherungsnehmer versandte Rundschreiben beinhaltet sämtliche vom Gesetz vorgeschriebenen Informationen. Die Verteilung hebt die Notwendigkeit, eine Kopie an jeden gesetzmäßigen Inhaber und Anspruchsberechtigten jeder ELAS-Versicherung zu senden, auf.

Ich halte die Versprechen hinsichtlich der Veröffentlichung in Anbetracht der wahrscheinlichen Auswirkungen des Programms für angemessen und ausreichend.

DUSLIB01/DUSJAS/236252.02

5.7 Weitere Belange

Die Kosten der Umsetzung des Programms werden gemäß der unten beschriebenen groben Grundlage zwischen der ELAS und der PAC aufgeteilt.

- Die Kosten der Aktualisierung oder Organisation von Vertragsaufzeichnungen oder -daten als Vorbereitung für die Umsetzung des Programms, werden von der ELAS nur insoweit getragen, wie diese notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen und Daten in einem Zustand und Format sind, das für die ELAS nötig wäre, um mit der Verwaltung der übertragenen Verträge fortzufahren; die übrigen Kosten werden von der PAC getragen.
- Die Kosten für Fachleute und Berater, die von der ELAS und der PAC gemeinsam benannt werden, sowie die Gerichtskosten und Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsübertragung in Großbritannien und Guernsey entstehen, werden zu gleichen Teilen zwischen der ELAS und der PAC aufgeteilt; anderenfalls werden die Kosten von der ELAS übernommen.
- Abgesehen davon bezahlen im Allgemeinen die ELAS und die PAC jeweils ihre eigenen Kosten, die im Zuge der Umsetzung des Programms entstehen.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

Für alle Inhaber der übertragenen Verträge (einschließlich der Inhaber übertragener Verträge, die von den Filialen der Equitable Life in Guernsey, der Republik Irland und Deutschland abgeschlossen wurden und, um jeglichen Zweifel auszuschließen, einschließlich sämtlicher Versicherungsnehmer, die in Guernsey, Jersey und der Isle of Man wohnen) wird das Programm aufgrund der erhöhten Investitionsflexibilität, die die PAC dank ihrer wesentlich größeren finanziellen Stärke bieten kann, zu einer Verbesserung der Aussichten der Bonuseinnahmen führen. Das Programm wird des Weiteren den Inhabern von Renten mit Überschussbeteiligung mehr Sicherheit bezüglich der zukünftigen Gebühren für die Vermögenswerte (Vertragswerte) für die Ausgaben und Garantiekosten bieten.

Den Inhabern der verbleibenden Verträge mit Überschussbeteiligung sollte das Programm mehr strategische Ansätze für das Management und die Leistungen ihrer überschussbeteiligten Verträge bieten. Das Programm wird außerdem dabei helfen, die Ausschüttung von Kapital an den Geschäftsbereich der überschussbeteiligten Renten zu beschleunigen und gleichzeitig mehr Sicherheit für die Beseitigung des Risikos der Langlebigkeit der Inhaber von überschussbeteiligten Renten der ELAS mit sich bringen. Die derzeitige Sicherheit der Leistungen für Versicherungsnehmer der ELAS wird auch nach der Umsetzung des Programms auf einer annehmbaren Höhe gehalten.

Das Programm hat keine bedeutenden Auswirkungen auf die Sicherheits- und Gewinnerwartungen der Inhaber von Leistungen, die keine Überschussbeteiligung der ELAS haben.

Meiner Meinung nach wird daher die Umsetzung des Programms für sämtliche Klassen der Inhaber von überschussbeteiligten Versicherungen der ELAS von Vorteil sein und das Programm wird keine bedeutenden negativen Auswirkungen für irgendeine Klasse der Versicherungsnehmer der ELAS haben.

T. J. Bateman
Aktuar, The Equitable Life Assurance Company
29. August 2007

ANHANG 1

DEN ÜBS ZUGESCHRIEBENER BETRAG UND AUFTEILUNG ZWISCHEN DEM AN DEN BEGRENZTEN KOSTEN TEILNEHMENDEN SUB-PORTFOLIO (DCPSF) UND DEM ÜBERSCHUSSBETEILIGTEN SUB-PORTFOLIO (WPSF) VON PRUDENTIAL - GESCHÄTZTE WERTE ZUM 31. DEZEMBER 2006

1. Zusammensetzung des übertragenen, den ÜBS zugeschriebenen Betrags – Schätzung zum 31. Dezember 2006	Betrag (Mio. £)
Vertragswerte	1.726,8
Garantiegebühren	-62,1
Kosten der Basisgarantien	72,9
Realistische Verbindlichkeiten	1.737,6
ÜBS-Anteil des Betriebskapitals	116,8
Den ÜBS zugeschriebener Betrag	1.854,4

2. Aufteilung des den ÜBS zugeschriebenen Betrags nach der Erhöhung – Schätzung zum 31. Dezember 2006	Betrag (Mio. £)
Gesamtanfangswert vor der Erhöhung	1.733,3
Verfügbar für Erhöhung des nicht garantierten Einkommens	60,0
Gesamtanfangswert nach der Erhöhung (DCPSF)	1.793,3
Obergrenze „Sterblichkeitsbeitrag“	17,6
Vorabgarantiegebühr	43,5
Dem überschussbeteiligten Sub-Portfolio (WPSF) zugeschrieben	61,1
Den ÜBS zugeschriebener Betrag	1.854,4